

Einstellbedingungen für Kurzparker

Mietvertrag

Mit der Annahme des Einstellungsscheines/mit dem Einfahren in das Parkhaus Altstadt kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (KFZ) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Mietpreis - Einstelldauer

Der Mietpreis bzw. die Einstelldauer bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das KFZ kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt.

Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Einstellscheines ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

Parkgebühren (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

bis 30 Minuten	frei
ab der 31. Minute pro angefangene 6 Minuten	0,10 €
Tagestarif (24 Stunden)	5,00 €
Abendtarif (von 19 Uhr – 8 Uhr)	2,50 €
Sonn- und Feiertagstarif	2,50 €
Wochentarif (7 Tage)	20,00 €
Monatstarif (30 Tage)	80,00 €

Schwerbehinderte mit gültigem Parkausweis/ gültiger Parkberechtigung parken kostenlos (max. 24 Stunden).

Die Parkgebühr im Parkhaus ist im Voraus am Kassenautomaten zu entrichten.

Die Parkberechtigung ist bitte gut einsehbar im Fahrzeug auszulegen.

Erhöhtes Nutzungsentgelt

bei Nichtlösen eines Parkscheins	30,00 € pro Tag
bei Überschreiten der ersten freien 30 Minuten	20,00 € pro Tag
bei Überschreiten der gelösten Parkdauer	10,00 € pro Tag

Eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von **25,00 €** wird **zusätzlich** erhoben, wenn das erhöhte Nutzungsentgelt nicht **innerhalb von 7 Tagen** bezahlt wird.

Die Gebühr für teilweise oder nicht benutzte Parkkarten wird nicht erstattet, es sei denn, die Stadtwerke Leonberg haben den Grund für die Nichtbenutzung zu vertreten. Die Nichtbereitstellung eines Stellplatzes begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten und Beauftragten. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

Zahlung/Quittungen

Im Falle der Zahlung mittels EC-Karte weist der Mieter sein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung oder bei Widerspruch der Lastschrift dem Vermieter oder einem von dem Vermieter beauftragten Dritten auf Anforderung den Namen und die Anschrift des Mieters mitzuteilen, damit der Anspruch gegen den Mieter geltend gemacht werden kann. Falls bei einer Barzahlung eine Ausgabe von Rückgeld durch den Parkscheinautomaten nicht möglich ist, erhält der Mieter ein Ticket mit einem entsprechenden Guthaben. Eine Überweisung des Guthabens auf das von dem Kunden mitzuteilende Konto erfolgt auf entsprechenden Wunsch des Mieters Zug um Zug gegen Übersendung des das Guthaben ausweisenden Tickets. Der Vermieter überlässt dem Mieter auf entsprechende Anforderung eine Zweitschrift der Quittung, wenn ein Ausdruck der Quittung infolge einer Störung des Parkscheinautomaten unterblieben ist, der Mieter dem Vermieter den Parkvorgang in geeigneter Weise glaubhaft macht und sofern der Mieter die Quittung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Parkvorganges bei dem Vermieter anfordert.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Der Vermieter ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkobjekt zu entfernen. Fahrzeuge, die nicht gemäß der Straßenverkehrsordnung zugelassen sind, dürfen nicht in der Parkieranlage abgestellt werden, es sei denn mit Sondergenehmigung. Hier gilt die StVO.

Kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Dritte.

Stand: Oktober 2016